

Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1, 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), i.V.m. § 40 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76, 80), i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 28. November 2019 folgende Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist gemäß § 4 Absatz 1 RettdG LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.

(2) Diese Satzung gilt für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf der Grundlage des gemäß § 7 Absatz 2 RettdG LSA geltenden Rettungsdienstbereichsplanes.

§ 2 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Deckung seiner Aufwendungen und zur Deckung der Aufwendungen der Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst Nutzungsentgelte.

§ 3 Mitwirkung von Leistungserbringern

Soweit der Landkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sich bei der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 12 Absatz 2 RettdG LSA geeigneter Leistungserbringer bedient, sind die hierfür entstehenden Kosten Bestandteil der Nutzungsentgeltvereinbarung des jeweiligen Leistungserbringers.

§ 4 Nutzungsentgeltschuldner

(1) Unabhängig von § 6 Absatz 3 ist Nutzungsentgeltschuldner, wer die Leistung in Anspruch nimmt (Leistungsnehmer). Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollen, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderungen gegeben. Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Nutzungsentgeltschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen nutzungsentgeltspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Sind Nutzungsentgeltsschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltsschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 5 Entstehen der Nutzungsentgeltsschuld

Die Nutzungsentgeltsschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch Bescheid oder von seinem Beauftragten durch Rechnung festgesetzt.

(2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Forderung zu entrichten.

(3) Soweit sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Nutzungsentgeltübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Abrechnung mit diesen erfolgen. In diesem Falle ist das entsprechende Entgelt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung zahlbar. Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger soll die Forderung unmittelbar an die Nutzungsentgeltsschuldner nach § 4 ergehen.

(4) Sowohl im Bescheid als auch in der Rechnung sollen, soweit im Einzelfall möglich, die nach § 267 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 und 2 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vom 20.12.1988, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09.08.2019 (BGBl. I S. 1202), erforderlichen Kennzeichen (Alter, Geschlecht, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrentner, Bezieher einer Rente für Bergleute) und die nach § 302 SGB V erforderlichen Daten (Art der Leistung, der Preis, der Tag und der Zeitpunkt der Leistungserbringung und die Arztnummer des verordnenden Arztes) sowie die Angaben der Krankenversicherungskarte nach § 291 Absatz 2 Nummern 1 bis 6 SGB V (Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse, Familienname und Vorname des Versicherten, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherungsnummer, Versicherungsstatus) jeweils (in maschinell verwertbarer Weise) vermerkt werden.

§ 7 Nutzungsentgeltmaßstab

(1) Maßgeblich für die Erhebung der Nutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen i.S. von § 8 bleiben dann außer Betracht, wenn der die Anforderungen entgegennehmenden Rettungsdienstleitstelle von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren.

(2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Leistungsnehmer sind die Nutzungsentgelte des Trägers für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen.

§ 8 Nutzungsentgelthöhe

Die einzelnen Nutzungsentgelte im Rettungsdienst betragen je Einsatz:

DRK Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienstverbund Anhalt-Bitterfeld

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	254,00 Euro
Rettungstransportwagen (RTW)	467,00 Euro
Krankentransportwagen (KTW)	187,00 Euro*

*KTW-Zusatzpauschale für
Fernfahrten ab 200 km 187,00 Euro

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)
Behandlung durch den Notarzt 288,70 Euro

Träger des Rettungsdienstes
Leitstellenentgelt 25,83 Euro
Verwaltungsentgelt 15,48 Euro

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

U. Schulze
Landrat